Amtsblatt

Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Verl



47. Jahrgang	12. Dezember 2018	Nummer 18
Sitzung des Rates der Stadt Ver	1	Seite 57
9	ngsplanes Nr. 80 "Grubenweg" gemäß §	Seite 59
	ngsplanes Nr. 16 a - Neu "Lerchenweg-	Seite 60

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 18. Dezember 2018, findet um 18.00 Uhr in der Mensa des Schulzentrums, 1. Obergeschoss, eine Sitzung des Rates der Stadt Verl statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung von öffentlichen Niederschriften; Formalia
- 2. Eingänge für den Rat
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
- 5. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Verl zur Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs in Verl-Kaunitz
- 6. Senioren-Begegnungsstätte und DRK-Ortsverein-Einrichtung
- 7. Stadtrundgang Ortskern Verl
- 8. Planung zur Erneuerung der Außenanlagen des Freibad Verl
- 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl hier: Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung
- 10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 94 "Nahversorger Kaunitz" hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung
- 11. Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Verl auf Fortschreibung des Dorfentwicklungskonzeptes Kaunitz
- 12. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Anlauf- und Beratungsstelle "Wendepunkt"
- 13. Antrag auf Nachbewilligung eines Zuschusses für die Erhaltung der Friedhofskapelle Kaunitz
- 14. Abwassergebühren Bedarfsberechnung 2019

- 15. Wirtschaftsplan 2019 für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl
- 16. Wirtschaftsplan 2019 für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftsklärwerk Verl-Sende
- 17. Wirtschaftsplan 2019 für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftsklärwerk Verl-Sende
- 18. Wirtschaftsplan 2019 für den Eigenbetrieb Ostwestfalenhalle Kaunitz
- 19. Wirtschaftsplan 2019 für den Versorgungs- und Bäderbetrieb der Stadt Verl
- 20. Wirtschaftsplan 2019 für die Stadtwerk Verl
- 21. Entwurf des Jahresabschlusses 2016
- 22. Verzicht auf eine Stellungnahme zum Entwurf des Kreishaushalts 2019
- 23. Zuständigkeit für besoldungsrechtliche Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsstufen an Beamtinnen und Beamte
- 24. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 25. Genehmigung von nichtöffentlichen Niederschriften
- 26. Grundstücksangelegenheiten
 - 26.1 Bebauung eines Grundstückes am Kreisverkehr in Kaunitz
 - 26.2 Verkauf einer Grundstücksteilfläche an der Bahnhofstraße
- Vergabe des Auftrags zur Lieferung einer Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Verl
- 28. Vergabe des Auftrages über den Straßenendausbau der Daimlerstraße
- 29. Erwerb einer Immobilie
- 30. Kita Verl-West vertragliche Vereinbarung
- 31. Mitteilungen und Anregungen

Verl, den 11.12.2018

Michael Esken Bürgermeister

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 80 "Grubenweg" gemäß § 10 BauGB

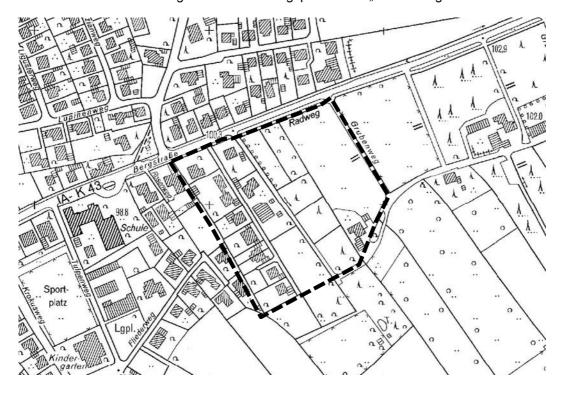
Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 11.07.2018 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 80 "Grubenweg" gefasst:

"Der Bebauungsplan Nr. 80 "Grubenweg", wird mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen."

Damit ist der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 80 "Grubenweg" liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 80 "Grubenweg" in Kraft.



Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 04.12.2018

Michael Esken Bürgermeister

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 16a-Neu "Lerchenweg-Nord" gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 18.09.2018 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 16a-Neu "Lerchenweg-Nord" gefasst:

"Der Bebauungsplan Nr. 16a-Neu "Lerchenweg-Nord" wird mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen."

Damit ist der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 16a-Neu "Lerchenweg-Nord" liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16a-Neu "Lerchenweg-Nord" in Kraft.



Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 04.12.2018

Michael Esken Bürgermeister

Einwohnermeldestatistik der Stadt Verl

für den Monat November 2018

Geburten und Sterbefälle						
	Geburten		Sterbefälle			
Inländer	17		15			
Ausländer	2		0			
Insgesamt	19		15			
Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung						
Einbürgerungen		Veränderung				
2		Inländer: + 2	+ 2 Ausländer: - 2			
Fortschreibung der Einwohnerzahl						
	Einwohnerzahl am 31.10.2018	Veränderu	ng	Einwohnerzahl am 30.11.2018		
Inländer weiblich	11.555	- 12		11.543		
Inländer männlich	11.528	- 2		11.526		
Ausländer weiblich	1.245	+ 18		1.263		
Ausländer männlich	1.830	+ 9		1.839		
Insgesamt	26.158	+ 13		26.171		

Beilage zum "Amtsblatt Verl " 18/2018

Statistik des Standesamtes Verl f	ür November 201	8
Geburten:		
Insgesamt		
Elternwohnsitz in Verl		
Elternwohnsitz in auswärtigen Gem	einden	
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	
	Jungen	
E h e s c h l i e ß u n g e n:	1°	1
Lebenspartnerschaften		
Sterbefälle:		
Insgesamt	10)
Mit Wohnsitz in Verl	8	3
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemei	nden 2	2
Von den Verstorbenen waren:		
Unter 40 Jahre alt		
40 bis 65 Jahre alt		
65 bis 70 Jahre alt		
70 bis 80 Jahre alt		1
80 bis 90 Jahre alt	1	3
Über 90 Jahre alt		1